Satzung der

Süddeutsche Kinderhospiz-Stiftung

in Bad Grönenbach

Präambel

Grundgedanke der Hospizbewegung ist es, das Sterben in das Leben einzubinden. Vor allem bei betroffenen Kindern und ihren Familien ist die Begleitung der sterbenden Kinder und ihrer Angehörigen außerhalb der Zwänge des Alltaglebens von großer Bedeutung, um den Familien ein intensives und begleitetes Erleben der ihnen gemeinsam verbleibenden Zeit ermöglichen zu können.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Süddeutsche Kinderhospiz-Stiftung". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Grönenbach.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, die Kinderhospizarbeit in Süddeutschland, d.h. in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, zu fördern sowie auch allgemein die Kinderhospizarbeit in Süddeutschland zu unterstützen, bekannt zu machen und die Idee der Kinderhospizarbeit im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

(2) Die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt durch die finanzielle Unterstützung und Förderung

1. vorrangig des ersten Kinderhospizes in Süddeutschland in Bad Grönenbach im Allgäu „St. Nikolaus — süddeutsches Kinderhospiz gGmbH, beispielsweise durch Beteiligung an den Betriebs- , Unterhaltungs- und Personalkosten

2. anderer Kinderhospize in Süddeutschland

3. der ambulanten Kinderhospizarbeit in Süddeutschland

4. der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller in der Kinderhospizarbeit in Süddeutschland Tätigen

5. anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Einrichtungen, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig auf die Kinderhospizarbeit ausgerichtet ist, sowie

6. der Verankerung und Verbreitung der Idee der Kinderhospizarbeit in der Gesellschaft.

(3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel für Maßnahmen nach § 2 zur Verfügung stellen.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus

1. 100.000,00 € in bar und
2. den Gesellschafteranteilen an der St. Nikolaus — süddeutsches Kinderhospiz gGmbH im Nominalwert von 12.500 €.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist nach den Grundsätzen einer sicheren und sparsamen wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Zustiftungen sind zulässig und wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nach Absatz (1) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden und sonstige Zuwendungen, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

§ 5 Stiftungsmittel, Geschäftsjahr, Trägerschaft von anderen Stiftungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.

(3) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

(5) Die Stiftung darf die Trägerschaft sowie die Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn diese eine entsprechende Zielsetzung aufweisen und die daraus resultierenden Verwaltungskosten übernehmen.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat

(2) Die Haftung der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Stiftungsorgane sind – unbeschadet anderweitiger Regelungen in dieser Satzung – grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Den Stiftungsorganen kann eine Vergütung, auch in Form der sogenannten Ehrenamtspauschale bis zur steuerfreien Höchstgrenze iSd § 3 Ziff. 26 EStG oder eine Entschädigung für Arbeits- und Zeitaufwand, ausbezahlt werden, soweit die Finanzlage der Stiftung dies erlaubt. Unabhängig von einer Vergütung haben Stiftungsorgane Anspruch auf Auslagenersatz. Näheres ist in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

(4) Vorstandsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EstG – ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die genaue Zahl der Mitglieder bestimmt der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat bestimmt auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.

Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden vom Stifter, dem Verein Kinderhospiz im Allgäu e. V., bestellt; die Bestellung des ersten Stiftungsvorstands erfolgt im Stiftungsgeschäft. Im Übrigen wird der Stiftungsvorstand durch den Stiftungsrat bestellt.

Der Stifter bzw. der Stiftungsrat bestimmen auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsvorstands.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf drei Jahre bestellt („Amtszeit"). Die Amtszeit der ersten Stiftungsvorstandsmitglieder beginnt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstands wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet im Übrigen durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss vom Vorstandsamt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Der Stiftungsvorstand gibt sich, mit Zustimmung des Stiftungsrats, eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten die Stiftung gemeinsam, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands sein muss. Im Einzelfall kann der Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall befreien.

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung sowie seiner Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme der nachfolgenden Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrats:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
2. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften;
3. Einstellung oder Kündigung von Geschäftsführern gemäß § 8 Abs.4.

Weitere Beschränkungen regelt die Geschäftsordnung.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Stiftungsvorstand der Hilfe und Dienstleistungen Dritter bedienen und diese aus den Mitteln der Stiftung vergüten.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer für die Stiftung zu marktüblichen Konditionen anzustellen, soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen oder ihre Stimme in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit des Stiftungsrats ist stets eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.

(3) Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach § 14 dieser Satzung können auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Vorstandsmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Vorstandsmitgliedern. Sollte keine einfache Stimmenmehrheit erreicht werden, wird eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.

(4) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

(5) Mitglieder des Vorstands sind in folgenden Angelegenheiten nicht stimmberechtigt:

1. Abschluss eines Rechtsgeschäftes der Stiftung mit dem Vorstandsmitglied;

2. Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Vorstandsmitglied und der Stiftung;
3. Entscheidung über Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung an eine Körperschaft, bei der das Vorstandsmitglied eine Position in einem Organ innehat.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die ersten Mitglieder sowie der Vorsitzende und der Stellvertreter des Stiftungsrats, werden durch den Stifter bestellt. Der Stiftungsrat gibt sich, mit Zustimmung des Stifters, eine Geschäftsordnung.

(3) Nach der ersten Bestellung ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl (Kooptation). Die Zuwahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen. Der Stiftungsrat kann bis zu zwei Ersatzmitglieder für jeweils fünf Jahre wählen. Den Ersatzmitgliedern ist die Teilnahme an Sitzungen des Stiftungsrats ohne eigenes Stimmrecht gestattet. Die Ersatzmitglieder rücken, unter sich in der Reihenfolge ihrer Wahl, für die verbleibende Amtszeit eines ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes nach. Sollten alle Mitglieder des Stiftungsrats ausgeschieden sein, ohne dass ein neuer Stiftungsrat bestellt wurde, erfolgt die Bestellung des neuen Stiftungsrats durch den Stifter.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrats sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(5) Mitglieder des Stiftungsrats können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung und Neubestellung erfolgt durch die weiteren verbliebenen Stiftungsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vor Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Mitglieder des Vorstands oder Mitarbeiter der Stiftung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand insbesondere in strategischen Grundsatzentscheidungen. Er hat sicherzustellen, dass der Stiftungszweck dauernd und

nachhaltig erfüllt wird. In die Zuständigkeit des Stiftungsrats fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ernennung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
2. Genehmigung wichtiger Rechtsgeschäfte der Stiftung gemäß Geschäftsordnung des Vorstands;
3. Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes;
4. Prüfung und Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung;
5. Prüfung und Überwachung der Verwendung der Stiftungsmittel;
6. Änderungen der Stiftungssatzung;
7. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung;

(2) Der Stiftungsrat kann zur Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes berufsmäßige Rechnungsprüfer bestellen. Jedem einzelnen Mitglied des Stiftungsrats steht ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung zu.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an der Beschlussfassung teilnimmt. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich durch andere Stiftungsratsmitglieder oder anwesende Ersatzmitglieder vertreten lassen oder ihre Stimme auch in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Jedes Stiftungsratsmitglied oder Ersatzmitglied kann jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

(2) Die Einberufung des Stiftungsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr. Der Stiftungsrat kann auch von mindestens zwei Mitgliedern oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn die Einberufung trotz deren schriftlich begründeten Einberufungsantrages nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgte. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Ladung erfolgt in Textform und – nach Möglichkeit – unter Angabe der Tagesordnung. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden.

(3) Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach § 14 der Satzung können auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Dabei ist den Mitgliedern des Stiftungsrates die Beschlussvorlage in Textform, mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.

Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Mitgliedern des Stiftungsrates.

(4) Über Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu errichten, die durch zwei Mitglieder des Stiftungsrats zu unterzeichnen ist. Der Stiftungsrat kann sich mit einfacher Mehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates im Regelfall beratend teil.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stiftung, soweit sie nicht dem Stiftungsvorstand zugewiesen sind, nach den vom Stiftungsvorstand bestimmten Grundsätzen, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsvorstands und berät die Mitglieder des Stiftungsrates.

2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen jeweils für höchstens fünf Jahre sind zulässig. Der Stiftungsvorstand bestimmt die Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung. Die Geschäftsführer werden hauptamtlich bestellt.

3. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstands zu solchen Geschäften und Maßnahmen, die in dieser Satzung oder aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsvorstands als zustimmungspflichtig bezeichnet sind.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vor Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass sie in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich vorbehaltlich des nachstehenden Abs. 3 nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 können nur bei einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden. Beschlüsse bedürfen einer

Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats. Dem Vorstand ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben als Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

(1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Restvermögen an den Kinderhospiz im Allgäu e. V. mit dem Sitz in Bad Grönenbach. Sollte der Kinderhospiz im Allgäu e. V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so fällt das Restvermögen der Süddeutschen Kinderhospiz-Stiftung an die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG mit Sitz 57462 Olpe.

(2) Sollte der Kinderhospiz im Allgäu e. V., nach Anfall des Restvermögens gemäß vorstehend (1) seinerseits aufgelöst werden oder seine Gemeinnützigkeit verlieren, so fällt das zu diesem Zeitpunkt noch vorhandene Restvermögen der Süddeutschen Kinderhospiz-Stiftung an die Deutsche KinderhospizSTIFTUNG mit Sitz 57462 Olpe.

(3) Die Vermögensempfänger haben es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Kinderhospizarbeit in Deutschland zu verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung, der Zusammensetzung der Organe sowie — ggf. mit einer Stellungnahme der Finanzbehörde — Beschlüsse gemäß § 14 unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stiftung kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle geprüft werden; die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrags und der sonstigen Mittel erstrecken.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Anerkennung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Claudia Pfeifer
Kristin Palladke
R. Bürg-[illegible]

Neufassung der Stiftungssatzung
stiftungsaufsichtlich genehmigt
von der Regierung von Schwaben
mit Schreiben vom 22.Juni 2026
Gz.: RvS-SG12-1222.2448-1/7/7

BAYERN REGIERUNG SCHWABEN